

WAHLORDNUNG

des

9. Kreisparteitages der Partei DIE LINKE. Lausitz
(auf der 1. Tagung am 6. Mai 2023 in Cottbus beschlossen)

1. Wahlgrundsätze

- (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen, noch mittelbar (Wahl von Vertreterinnen und Vertretern) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn keine wahlberechtigte Genossin und kein wahlberechtigter Genosse dem widerspricht.

2. Ankündigung von Wahlen

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen.
- (2) Die Frist für die Einladung mit der Ankündigung von Wahlen ergibt sich aus § 3 der Bundeswahlordnung der Partei DIE LINKE.

3. Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt der Kreisparteitag in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestimmt.
- (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann zu dieser Wahl nicht der Wahlkommission angehören.

4. Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

- (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen statt, die nach Maßgabe eines Kreisparteitagsbeschlusses nacheinander oder parallel stattfinden können.
- (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.

5. Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate

- (1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate (Listenwahlen) werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate besetzt.
- (2) Beide Wahlgänge können parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle (weiblichen) Bewerberinnen bereits vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen werden, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens gewählt werden können.

- (3) Zusätzliche Wahlgänge, zum Beispiel zur Berücksichtigung von Gebietsverbänden oder zur Sicherung weiterer Quoten, sind nach Versammlungsbeschluss zulässig. Die Absätze 1 und 2 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

6. Wahlvorschläge

- (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder wenn wahlberechtigt, sich selbst bewerben.
- (2) Wenn eine vorgeschlagene Person auf dem Kreisparteitag selbst anwesend ist, kann der Wahlvorschlag der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch Zuruf erfolgen.
- (3) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberinnen- und Bewerberliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.
- (4) Alle Bewerberinnen und Bewerber für Einzelmandate erhalten sechs Minuten, alle anderen drei Minuten Redezeit zu ihrer Vorstellung. Fragen und Meinungsäußerungen von GenossInnen zu einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern dürfen eine Redezeit von je einer, aber insgesamt fünf Minuten nicht überschreiten.

7. Stimmenabgabe

- (1) Die Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.
- (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerberinnen und/oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.
- (3) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden

8. Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

- (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Parteiöffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille, der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist oder wenn auf ihnen mehr Ja-Stimmen als zulässig abgegeben wurden.

9. Erforderliche Mehrheiten

- (1) Gewählt ist in einem Wahlgang der Einzelwahl, wer mindestens 50 Prozent plus eine der möglichen gültigen Ja-Stimmen auf sich vereint. (absolute Mehrheit).
- (2) Bei Listenwahlen, bei denen mehr KandidatInnen als zu vergebende Plätze zur Wahl stehen, ist es ausreichend, wenn die/der Bewerberin/er mindestens 25 % der möglichen gültigen abgegebenen Ja-Stimmen auf sich vereint.

10. Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmgleichheit

- (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerberinnen oder Bewerber die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.
- (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, es sei denn, die Ersatzdelegierten werden in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
- (3) Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet eine Stichwahl.

11. Stichwahlen

In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber einer Listenwahl zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen erhalten haben sowie Bewerberinnen bzw. Bewerber die beim vorherigen Wahlgang die gleiche Stimmenzahl hatten, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmgleichheit der letzten Bewerberinnen bzw. Bewerber ausnahmsweise auch mehr. Gewählt sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den meisten Ja-Stimmen.

12. Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

- (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.
- (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Kreisparteitagsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.
- (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen.
- (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

13. Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können bei der Landeschiedskommission angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
- (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Anfechtungsberechtigt sind:
 - a) der Kreisvorstand
 - b) wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
 - c) unterlegene Wahlbewerberinnen und -bewerber.
- (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.
- (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.